

1969	Ausgegeben zu Bonn am 6. März 1969	Nr. 14
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 69	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) und zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964 zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland	445
28. 2. 69	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/68 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)	455
12. 2. 69	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	456

Gesetz
zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964
betreffend die Entscheidungen über die
Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern)
und zu dem Übereinkommen vom 10. September 1964
zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland

Vom 3. Februar 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 10. September 1964 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) und

dem in Paris am selben Tage von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland wird, mit Ausnahme von Titel I des letztgenannten Übereinkommens, zugestimmt.

Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen das Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsbüchern (Zivilstandsregistern) nach seinem Artikel 7 und das Übereinkommen zur Erleichterung der Eheschließung im Ausland nach seinem Artikel 8 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Februar 1969

Der Bundespräsident
Lübke

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister des Innern
Benda

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Heinemann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt